

Corona-Spitzfindigkeiten

Die Ausnahmesituation brachte so manche Spitzfindigkeit in der Auslegung von Versicherungen mit sich. Einige die meinten auf der sicheren Seite zu sein, wurden herb enttäuscht.

Mit dem Lockdown in Österreich stellten sich viele Güterbeförderer die Frage, ob in den bestehenden Versicherungsverträgen für solch ein Ereignis Versicherungsschutz besteht? Sehr schnell bildete sich die Meinung, dass eine Betriebsunterbrechungs-Versicherung – wie sie die meisten Firmenkunden besitzen – für diesen Vorfall Schutz bietet. Getrieben war diese Meinung oftmals von Juristen und sie wurde auch in Wirtschaftsmedien transportiert. Das dem so nicht ist, ergibt sich aus den allgemeinen Bedingungen der Betriebsunterbrechungs-Versicherung, die immer – und die Betonung liegt auf immer – einen vorangehenden Sachschaden zur Erbringung einer Leistung benötigt. In den meisten Fällen besteht eine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung und somit ist der Ausbruch eines Brandes Voraussetzung, dass die Versicherungssparte zur Leistung herangezogen werden kann!

Unbenannte Gefahr

Schwieriger wird die Situation in jenen Fällen, wo eine All-Risk-Deckung vorhanden ist – eine sogenannte All-Gefahren-Deckung, in welcher neben den typischen Sparten wie Sturm, Hagel, Erdbeben, Überschwemmung auch der Baustein „Unbenannte Gefahr“ inkludiert ist. Dieser Ausdruck ist für einen Juristen an Spitzfindigkeit fast nicht zu überbieten und – das gebe ich zu – haben auch wir Büro-intern mit unserer Rechtsabteilung einige Stunden in Diskussion verbracht, ob und wie man eine Argumentationslinie verfassen kann, welche zumindest eine minimale Chance übriglässt, aus diesem Titel einen Anspruch zu erheben. Leider ohne Erfolg: Ein vorangehender Sachschaden ist und bleibt Voraussetzung, der im Fall von Covid-19 einfach nicht gegeben ist ...

Herbe Enttäuschung

Nun gibt es aber Unternehmen, die sich in weiser Voraussicht gegen Risiken mit einer „Seuchen-Betriebsunterbrechung“ abgesichert haben. In der Nahrungsmittel-Industrie durchaus nichts Ungewöhn-

liches – auch vereinzelt in der Hotellerie oder Gastronomie und teilweise auch im Güterbeförderungsgewerbe, nämlich dort, wo es das zu transportierende Gut notwendig machen kann.

Wer nun dachte, dass er damit auf der sicheren Seite sei, wurde in den letzten Wochen herb enttäuscht: Denn ob eine erfolgsversprechende Möglichkeit auf Deckungsschutz aus einer Seuchen-Betriebsunterbrechung besteht, hängt von den vereinbarten Versicherungsbedingungen ab, die unter Umständen auslegungsbedürftig ist. Es stellt sich die Frage, ob die Bedingungen auf bestimmte Seuchen abstellen, ob entsprechende Aufzählungen demonstrativen Charakter haben und ob das Virus bzw. die Erkrankung Covid-19 unter dem jeweiligen Seuchen-Katalog zu finden ist?

Betretungsverbot vs. Epidemie-Gesetz

Um Ihnen das genauer zu veranschaulichen, nachfolgende Erklärung: Mit Datum vom 15.03.2020 wurde das Bundesgesetzblatt mit Verordnung 96 „Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19“ herausgegeben, mit folgendem Gesetzestext: „§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.“

Daraufhin wurde in einem uns bekannten Versicherungsfall wie folgt reagiert: „Gemäß der geltenden Bedingungen besteht Deckung, wenn der Betrieb auf Grund des Epidemie-Gesetzes geschlos-

sen wird“. Tatsächlich wurde der Betrieb aber aufgrund des Betretungsverbots – gemäß der beiden Verordnungen des Gesundheitsministeriums – eingestellt. Hierfür besteht keine Deckung aus dem Vertrag!

So schnell kann es also gehen und wird aus einem vermeintlichen Versicherungsschutz flugs eine Ablehnung. Noch ist jedoch noch nicht aller Tage Abend und wird hinter den Kulissen fleißig daran gearbeitet, eine Deckungsklage vorzubereiten – aber von einer „schnellen Hilfe“ ist man bei diesem Produkt jedenfalls meilenweit entfernt.

Fazit

Deshalb kann es für die Zukunft nur heißen: Produkte zu entwerfen, welche auch klar der Absicherung des Risikos dienen und sich nicht hinter fadenscheinigen Argumenten verstecken. Da ist die Versicherungsbranche für die Zukunft gefordert – insbesondere, wenn es sich um Sondersituationen handelt wie die eben erlebte Corona Krise.

Mein abschließender Rat: Hören Sie sich die Empfehlungen Ihres Versicherungsberaters gut an und diskutieren Sie durchaus auch Szenarien für die Zukunft durch, es kann sich auszahlen für Sie! <

ZUM AUTOR

Michael Patocka
IRM-KOTAX Versicherungssysteme
 Börsegasse 9, 1010 Wien
 Tel. +43 1 503 62 33
 E-Mail m.patocka@irm-kotax.com
www.irm-kotax.com

